

291 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Kärnten über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und das Land Kärnten, vertreten durch den Landeshauptmann, in der Folge Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, folgende Vereinbarung zu schließen:

Artikel I

Zweck und Ziel

§ 1. (1) Die Vertragsparteien kommen überein, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verbesserung der Notfallsversorgung nach Unfällen und Erkrankungen sowie zur Hilfeleistung bei Gemeingefahr, insbesondere im Hochgebirge, gemeinsam einen Hubschrauber-Rettungsdienst im Lande einzurichten und zu betreiben.

(2) Die Vertragsparteien werden bei der Errichtung und beim Betrieb des gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, mit Krankenfürsorgeeinrichtungen und mit Organisationen, die zur Mitwirkung bereit sind, eine Zusammenarbeit anstreben.

(3) Die Vertragsparteien werden die Daten über den Betrieb des Hubschrauber-Rettungsdienstes, einschließlich personenbezogener Daten über Personen, denen Hilfe geleistet wurde (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Nationalität, Anschrift, Art der Verletzung oder Krankheit, Art der Hilfeleistung, Sozialversicherungsträger und Krankenanstalt, in die die Einlieferung erfolgte), soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist, verarbeiten und einander sowie Sozialversicherungsträgern übermitteln.

Aufgaben

§ 2. Der Hubschrauber-Rettungsdienst wird folgende Aufgaben besorgen:

1. Rettungsflüge bei Unfällen und anderen medizinischen Notfällen, wenn die notwen-

dige Hilfe auf keinem anderen Weg oder sonst nur mit medizinisch nicht vertretbarer Verzögerung oder unzureichend erbracht werden kann;

2. Ambulanzflüge bereits medizinisch versorgter Patienten aus einem Krankenhaus in ein anderes, wenn die Verlegung aus medizinischen Gründen notwendig ist und anders nicht durchgeführt werden kann;
3. Transportflüge zur Beförderung von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen für Transplantationen oder medizinischem Gerät u. dgl. in Akutfällen;
4. andere Flüge zur Ersten-Hilfe-Leistung bei Unglücksfällen und Gemeingefahr zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit von Menschen.

Organisation

§ 3. Die Vertragsparteien werden den Hubschrauber-Rettungsdienst insbesondere nach folgenden Grundsätzen einrichten:

1. Der Hubschrauber-Rettungsdienst wird den bodengebundenen Rettungsdienst, insbesondere zur Versorgung schwer zugänglicher Gebiete, ergänzen.
2. Die Besetzung des Rettungshubschraubers wird aus dem Piloten sowie in der Regel aus dem Arzt und dem Sanitäter bestehen; bei Einsätzen gem. § 2 Z 4 werden Flugbeobachter oder Flugretter, bei Alpin- oder sonstigen Spezialeinsätzen werden Flugretter oder Bergungsspezialisten verwendet werden. Die Zusammensetzung der Besetzung wird sich im Einzelfall nach den einsatztechnischen und medizinischen Erfordernissen richten.
- a) Als Piloten werden nur Beamte der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei (Sicherheitswache) eingesetzt werden, die den Berufs-Hubschrauberpilotenschein besitzen, mit den Auswirkungen des Fliegens (Beschleunigung, Druckänderungen, Vibrationen, Sauerstoffmangel) auf den menschlichen Organismus von Verletzten (Kranken) vertraut sind und Hochgebirgs-

eingesetzt werden, die zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als praktischer Arzt oder als Facharzt eines je nach Art des Fluges (Art. I § 2 Z 1 bis 4) in Betracht kommenden klinischen Sonderfaches berechtigt sind, die über besondere Kenntnisse in der Flugrettungstechnik verfügen und die an Bord mitgeführten medizinischen Geräte bedienen können.

- b) Als Ärzte werden nur solche Personen eingesetzt werden, die zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als praktischer Arzt oder als Facharzt eines je nach Art des Fluges (Art. I § 2 Z 1 bis 4) in Betracht kommenden klinischen Sonderfaches berechtigt sind, die über besondere Kenntnisse in der Flugrettungstechnik verfügen und die an Bord mitgeführten medizinischen Geräte bedienen können.
- c) Als Sanitäter werden Angehörige des Krankenpflegefachdienstes oder des Sanitätshilfsdienstes eingesetzt werden, die entsprechend ihrer Ausbildung befähigt sind, während des Fluges pflegerische Maßnahmen bzw. Hilfsmaßnahmen auszuführen, lebensbedrohliche Situationen zu erkennen und nichtärztliche lebensrettende Sofortmaßnahmen fachgerecht durchzuführen. Sie müssen ferner mit den Auswirkungen des Fliegens (Beschleunigung, Druckänderungen, Vibrationen, Sauerstoffmangel) auf den menschlichen Organismus von Verletzten (Kranken) vertraut sein und über besondere Kenntnisse in der Flugrettungstechnik verfügen.
- d) Als Flugbeobachter werden Beamte der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei (Sicherheitswache) eingesetzt werden, die für den Einsatz von Luftfahrzeugen bei der Vollziehung sicherheitspolizeilicher Aufgaben ausgebildet und befähigt sind, auch an Hilfeleistungen mit Hubschraubern mitzuwirken.
- e) Als Flugretter werden Personen mit anerkannter alpine technischer Qualifikation und besonderer flugrettungstechnischer Ausbildung eingesetzt werden, die befähigt sind, an Hubschraubereinsätzen mit schwierigen und insbesondere alpinen Bergungen mitzuwirken.
- f) Als Bergungsspezialisten werden Personen eingesetzt werden, die auf Grund ihrer Ausbildung und Befähigung am Notfallsort besondere Tätigkeiten ausführen können, wie insbesondere Mitglieder der Feuerwehr, des Bergrettungsdienstes und der Alpinen Einsatzgruppen der Bundesgendarmerie, Lawinenhundeführer, Rettungstauscher.

Pflichten des Bundes

§ 4. Der Bund verpflichtet sich,

1. eine Flugeinsatzstelle des Bundesministeriums für Inneres beizustellen, die die Anforderungen für Aufgaben gem. § 2 Z 4 zu erfassen,

den Hubschraubereinsatz zu organisieren und mit den Sicherheitsdienststellen zu koordinieren hat;

2. einen Rettungshubschrauber bereitzustellen, diesen zu warten, alle logistischen Maßnahmen wahrzunehmen und während der Wartung für Ersatz zu sorgen;
3. den Flugbetrieb durchzuführen und hiezu die Piloten sowie die Infrastruktur beizustellen;
4. Aufzeichnungen über den Flugbetrieb und den technischen Betrieb zu führen, diese automationsunterstützt auszuwerten, die Betriebskosten zu ermitteln und nach Kostenträgern aufzuschlüsseln;
5. Flugbeobachter und Flugretter für Aufgaben gem. § 2 Z 4, insbesondere für alpine oder sonstige schwierige Hilfeleistungen und Bergungen, nach Bedarf beizustellen.

Pflichten des Landes

§ 5. Das Land verpflichtet sich,

1. eine Rettungsleitstelle beizustellen, die die Notfälle zu erfassen, den Hubschraubereinsatz für Aufgaben nach § 2 Z 1 bis 3 anzufordern und mit dem bodengebundenen Rettungsdienst zu koordinieren haben wird, und für deren Betrieb zu sorgen;
2. die Stationierungsvoraussetzungen für den Rettungshubschrauber zu schaffen (Hangarierung, Aufenthaltsräume für die Besatzung, Betankungs- und Bodengeräte);
3. Flugrettungsärzte und Sanitäter während der Zeit der Bereitstellung des Rettungshubschraubers beizustellen, für die Wartung und Betreuung der medizinischen Ausrüstung des Hubschraubers zu sorgen sowie die Medikamente und das Sanitätsmaterial zu ergänzen;
4. Aufzeichnungen über alle Hilfeleistungen zu führen und diese nach rettungstechnischen Kriterien auszuwerten;
5. Bergungsspezialisten insbesondere der Bergrettung und der Feuerwehr für alpine oder sonstige schwierige Hilfeleistungen und Bergungen nach Bedarf beizustellen.

Kostentragung des Bundes

§ 6. (1) Die Kosten für die Besorgung der Aufgaben gem. § 4 sind vom Bund aufzubringen.

(2) Der Bund wird die Beteiligung an diesen Kosten durch privatrechtliche Verträge mit den in Betracht kommenden Körperschaften und juristischen Personen (Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Krankenfürsorgeeinrichtungen, Sozialhilfeträger, Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Kraftfahrervereinigungen, alpine Vereine u. ähnliches) durch Vereinbarung von Jahrespauschalsummen oder individuellen Kostensätzen regeln.

291 der Beilagen

3

Kostentragung des Landes

§ 7. (1) Die Kosten für die Besorgung der Aufgaben gem. § 5 sind vom Land aufzubringen.

(2) Das Land wird die Erfüllung von Aufgaben gem. § 5 oder die Beteiligung an seinen Kosten durch privatrechtliche Verträge mit Rettungsorganisationen, mit Krankenanstalten und anderen zur Mitarbeit bereiten Organisationen regeln.

Artikel II

Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft,

- a) an dem die nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilung des Landes darüber vorliegt sowie
- b) an dem die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Das Bundeskanzleramt wird dem Land die Erfüllung der Voraussetzungen nach lit. b mitteilen.

Artikel III

Diese Vereinbarung kann von den Vertragsparteien frühestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung wird sechs Monate nach ihrem Einlangen beim Vertragspartner wirksam.

Artikel IV

(1) Die Vertragsparteien können andere Länder zum Beitritt zu dieser Vereinbarung einladen.

(2) Die Einladung erfolgt durch den Bundesminister für Inneres nach Herstellung des Einvernehmens mit den übrigen Vertragsparteien.

(3) Für ein beitretendes Land tritt diese Vereinbarung 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem die nach der jeweiligen Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilung des jeweiligen Landes darüber vorliegt.

(4) Das Bundeskanzleramt wird den Beitritt eines Landes allen übrigen Vertragsparteien mitteilen und dem beitretenden Land eine beglaubigte Abschrift der Vereinbarung übermitteln.

Artikel V

Diese Vereinbarung wird in zwei Urschriften ausgefertigt. Je eine Ausfertigung wird beim Bundeskanzleramt und beim Amt der Kärntner Landesregierung hinterlegt.

Geschehen in Klagenfurt am 18. Mai 1984

Für den Bund gemäß Beschluß der Bundesregierung (vorbehaltlich der Genehmigung des Nationalrates):

Blecha, e. h.

Für das Land:

Wagner, e. h.

VORBLATT

Problem:

Zur Verbesserung der ärztlichen Versorgung nach Unfällen und in anderen medizinischen Notfällen ist als Ergänzung des bodengebundenen Rettungsdienstes die Errichtung eines planmäßigen Hubschrauber-Rettungsdienstes erforderlich.

Ziel:

In Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern, Sozialversicherungsträgern sowie anderen Organisationen soll ein einheitlicher bundesweiter Hubschrauber-Rettungsdienst geschaffen werden.

Inhalt:

Die rechtliche Fundierung dieser Zusammenarbeit, insbesondere der Tätigkeitsbereich, die Organisation, der Aufgabenbereich des Bundes und des Landes sowie die Kostentragung.

Alternativen:

Keine, da die Erfordernisse für einen einheitlichen bundesweiten Hubschrauber-Rettungsdienst nur durch ein Zusammenwirken von öffentlichen Körperschaften und privaten Organisationen erfüllt werden können.

Kosten:

Das Land wird die Kosten für den Rettungs- und Sanitätsbereich aufbringen.

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wird die Betriebskosten für den Rettungshubschrauber (einschließlich der Amortisation) aufbringen und dem Bundesministerium für Inneres als Kostenbeteiligung überweisen.

Das Bundesministerium für Inneres wird das Flugpersonal (Piloten, Techniker, Flugbeobachter) und die vorhandene Infrastruktur beistellen. Der Personalstand der Flugeinsatzstelle Klagenfurt wird um zwei Piloten erhöht und dies durch interne Maßnahmen im Bereich des Bundesministeriums für Inneres ausgeglichen werden.

Die aus der Kostenbeteiligung eingehenden Beträge müssten dem Bundesministerium für Inneres als zusätzliche Ausgaben zu den bisherigen Ansätzen im Bundesvoranschlag zur Verfügung stehen.

Erläuterungen

Allgemeines

Die Vereinbarung ist notwendig, um die verfassungsrechtlich erforderliche Grundlage für den Einsatz von Hubschraubern des Bundes für einen planmäßigen Hubschrauber-Rettungsdienst in Zusammenarbeit mit dem Land Kärnten zu schaffen.

Dies soll die Ausnützung vorhandener Kapazitäten an Personal (Piloten, Techniker ua.) und Anlagen (Hubschrauber, Betriebseinrichtungen ua.) des Bundesministeriums für Inneres — Flugpolizei und Flugrettungsdienst — für Aufgaben des Landes im Rettungswesen ermöglichen.

Neu anzuschaffende Geräte (Hubschrauber und Betriebseinrichtungen), die den Anforderungen eines planmäßigen Hubschrauber-Rettungsdienstes zu entsprechen haben, sollen dann sowohl für Aufgaben des Bundes gem. Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG insbesondere für unerlässliche Hilfeleistungen als auch für Aufgaben des Landes im Rettungswesen verwendet und dadurch besser ausgenutzt werden.

Die Vereinbarung bindet auch Organe der Bundesgesetzgebung. Aus diesem Grund ist die Vereinbarung gem. Art. 15 a Abs. 1 B-VG von der Bundesregierung mit Genehmigung des Nationalrates abzuschließen. Da die Vereinbarung keine verfassungsändernden Bestimmungen enthält, ist Art. 50 Abs. 3 B-VG auf die Genehmigung durch den Nationalrat nicht anzuwenden.

Die in der Vereinbarung geregelten Angelegenheiten betreffen auf Bundesebene gem. § 2 Abs. 1 Z 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 vorwiegend den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I § 1

Anlaß für den Abschluß der Vereinbarung sind die Bemühungen von Körperschaften und Organisationen, einen planmäßigen Hubschrauber-Rettungsdienst in Österreich einzuführen, und die Entschlüsse des Nationalrates vom 10. Dezember 1981 über die Prüfung der Möglichkeit zur Schaffung gesetzlicher Voraussetzungen für die Kosten-

übernahme von Hubschraubertransporten (gemeint sind Hubschrauber-Rettungsflüge) und vom 15. Dezember 1982, mit der die Bundesregierung ersucht worden ist, auf Grund der im Zuge des Salzburger Pilotprojektes gesammelten Erfahrungen die rechtlichen Voraussetzungen für einen schrittweisen und raschen Aufbau eines bundesweit durchorganisierten Einsatzes für einen Hubschrauber-Primärrettungsdienst durch den Abschluß entsprechender Verträge mit den Ländern gem. Art. 15 a B-VG sowie im Einvernehmen mit den Trägern der Sozialversicherung zu schaffen.

Diese Initiativen stützten sich auf Erkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland, wo vom BundesInnenministerium in Zusammenarbeit mit den Ländern und Sozialversicherungsträgern im Rahmen des Katastrophenschutzes ein das ganze Staatsgebiet umfassender Hubschrauber-Rettungsdienst eingerichtet worden ist. Dort wurde auch die Erfahrung gemacht, daß ein leistungsfähiger bundesweiter Hubschrauber-Rettungsdienst zufriedenstellend nur von öffentlichen Institutionen geführt werden kann.

Das wesentlichste Ziel eines Hubschrauber-Rettungsdienstes ist es, einen Notarzt mit den erforderlichen Behelfen rasch an den Notfallsort heranzubringen. Dies bewirkt eine wesentliche Verminderung von Unfallfolgen, eine Verbesserung der Heilung und dadurch einen volkswirtschaftlichen Nutzen, der nach einer Kosten-Nutzen-Analyse in der Bundesrepublik Deutschland dem 5,48fachen Kostenwert des Hubschrauber-Rettungsdienstes entsprechen soll.

Zu Art. I § 2 Z 1

Rettungsflüge im Sinne dieser Bestimmungen zählen wegen ihres — sowohl vom Interesse als auch von der Eignung her — überörtlichen Charakters nicht zu den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden gem. Art. 118 Abs. 2 B-VG, wohl aber zu den Angelegenheiten des Rettungswesens gem. Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG in Verbindung mit Art. 15 B-VG, welche in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen.

Rettungsflüge werden zum Heranbringen von Rettungspersonal (Arzt, Sanitäter, Bergungsspezia-

listen) mit der notwendigen Ausrüstung an den Notfallsort, zur Versorgung von Notfallpatienten oder zum Transport von Notfallpatienten durchgeführt.

Sie erfolgen dann, wenn die ärztliche Versorgung anders nicht rechtzeitig, nicht zweckmäßig oder überhaupt nicht durchgeführt werden kann.

Zu Art. I § 2 Z 2

Ambulanzflüge dienen der Verlegung medizinisch versorgter Patienten aus einem Krankenhaus, dessen Kapazität oder Einrichtung für die definitive Versorgung nicht ausreicht, in ein Krankenhaus, das für die Weiterbehandlung besser geeignet ist.

Diese Flüge werden nur nach Anforderung von Ärzten oder Krankenanstalten durchgeführt. Die Notwendigkeit des Fluges ist vom Anforderer unter Anführung der Gründe zu bestätigen.

Zu Art. I § 2 Z 3

Transportflüge zur Beförderung von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen für Transplantationen oder von medizinischem Gerät u. dgl. setzen eine Anforderung der für das Gesundheits- und Rettungswesen zuständigen Behörden, Organisationen oder Krankenanstalten voraus. Sie werden nur dann durchgeführt, wenn der Zweck anders als durch den Hubschraubereinsatz nicht erreicht werden kann.

Zu Art. I § 2 Z 4

Andere Flüge im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere Suchflüge nach Abgängigen, Bergungen gefährdeter Personen, Lawineneinsätze und ähnliche Flüge zur Erfüllung von Sicherheitsaufgaben. Hiezu zählen auch Flüge zur Bergung von Personen nach Unglücksfällen im Gebirge sowie die Beförderung bis ins Tal.

Diese Hilfeleistungen fallen gem. Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG (Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit) in die Zuständigkeit des Bundes.

Zu Art. I § 3 Z 1

Der Hubschrauber-Rettungsdienst wird insbesondere dann eingesetzt, wenn die lebensbedrohende Gefahr mit anderen Mitteln nicht zweckmäßig abgewendet werden kann, wenn wegen des Grades der Verletzung (Erkrankung) die Versorgung durch einen Arzt am Notfallsort erforderlich ist, wenn Rettungsfahrzeuge nicht zum Notfallsort gelangen können oder wenn der Patient wegen seines Zustandes nur mit Hubschraubern befördert werden kann.

Alle Orte innerhalb eines Aktionsradius von 50 km sind in zirka 16 Minuten, jene innerhalb von

70 km in zirka 22 Minuten erreichbar. In Einzelfällen sind auch Rettungsflüge über weitere Entfernungen erforderlich.

Ambulanzflüge gehen in den meisten Fällen über diese Entfernungen hinaus.

Zu Art. I § 3 Z 2

Für die Zusammensetzung der Besatzung im Einzelfall sind die einsatztechnischen und medizinischen Erfordernisse entscheidend.

Die einsatztechnischen Erfordernisse sind durch Dienstanweisungen des Bundesministeriums für Inneres geregelt. Der Pilot ist für die sichere Durchführung des Fluges verantwortlich und entscheidet über die flugbetrieblichen Belange.

Die medizinischen Erfordernisse bestimmt bei Rettungsflügen der eingesetzte Arzt. Bei Ambulanzflügen hat der den Flug anfordernde Arzt die medizinischen Erfordernisse bei der Anforderung bekanntzugeben und die Durchführung mit dem den Flug begleitenden Personal abzusprechen.

a) Die Luftfahrzeuge des Bundesministeriums für Inneres werden für sicherheits- und verkehrspolizeiliche Aufgaben, für Flüge zur Gefahrenabwehr und für besondere Sicherheitsaufgaben, zur Unterstützung anderer Behörden sowie für Rettungs- und Ambulanzflüge verwendet.

Da der überwiegende Teil der Einsätze im Kompetenzbereich der Sicherheitsbehörden erfolgt, werden als Piloten nur besonders ausgewählte Beamte der Bundesgendarmerie und Bundespolizei (Sicherheitswache) verwendet.

b) u. c) Die für Rettungsflüge vorgesehenen Ärzte und Sanitäter sind vom Land im Einvernehmen mit der Ärztekammer und den zuständigen Rettungsorganisationen zu nominieren.

e) Die Ausbildung, Weiterbildung und Anerkennung von Flugrettern erfolgt durch das Bundesministerium für Inneres.

Zu Art. I § 4 Z 1

Die Flugeinsatzstelle (FEST.) ist eine Außenstelle des Bundesministeriums für Inneres. Der Dienstbetrieb ist durch die „Vorschrift über die Organisation der Flugeinsatzstellen“, Erl. d. Bundesministeriums für Inneres vom 19. Juli 1982, Zl. 16.506/2-III/4/82, und durch die „Allgemeine Dienstanweisung für den Dienstbetrieb bei den Flugeinsatzstellen“, Erl. d. Bundesministeriums für Inneres vom 29. Dezember 1981, Zl. 16.506/5-III/4/81, geregelt.

Die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen haben die Hubschrauberanforderungen für ihren Aufgabenbereich an die Flugeinsatzstelle zu richten. Hiezu zählen auch Flüge zur Ersten-Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Gemeingefahr gem. Art. I § 2 Z 4.

Rettungsflüge (§ 2 Z 1) und Flüge für Erste-Hilfe-Leistungen (§ 2 Z 4) zur Erhaltung menschlichen Lebens haben nach den bestehenden Dienst-anweisungen vor allen anderen Flügen Vorrang.

Zu Art. I § 4 Z 2

Der Hubschrauber wird vom Bundesministerium für Inneres beigestellt und betrieben werden und soll auf Grund seiner Bauart und Ausrüstung den Erfordernissen eines Hubschrauber-Rettungsdienstes entsprechen.

Um die Finanzierbarkeit zu sichern, soll ein Hubschrauber eingesetzt werden, der dem Verwendungszweck entspricht und mit dem kleinstmöglichen Aufwand betrieben werden kann.

Kompromisse zwischen flugbetrieblichen und medizinischen Wunschvorstellungen sind daher notwendig.

Für die Zeit der Wartung oder Reparatur des Rettungshubschraubers oder bei sonstigem dringenden Bedarf wird das Bundesministerium für Inneres einen Hubschrauber AB 206 für Rettungsflüge bereitstellen. Dieser Hubschrauber ist für fallweise Rettungsflüge ausgerüstet.

Zu Art. I § 4 Z 3

Für den Flugbetrieb und die damit verbundenen Erfordernisse werden neben dem Luftfahrtrecht die im Bundesministerium für Inneres bestehenden internen Weisungen über den Einsatz von Luftfahrzeugen und den Dienstbetrieb der Flugeinsatzstellen gelten. Die für Hubschrauber-Rettungsflüge erforderliche Infrastruktur (Nachrichtensystem der Exekutive, Flugbetriebs- und Informationsdienst des Bundesministeriums für Inneres, Wetterbeobachtungsstellen des Bundesministeriums für Inneres) ist beim Bundesministerium für Inneres vorhanden.

Zu Art. I § 4 Z 4

Die Auswertung des Flugbetriebes wird sich neben den allgemeinen statistischen Auswertungen insbesondere auf die Kosten des Betriebes beziehen, wobei diese nach den Kompetenznormen Bund — Land und nach den Leistungsverpflichtungen der verschiedenen Sozialversicherungsträger aufgeschlüsselt werden.

Zu Art. I § 4 Z 5

Flugbeobachter und Flugretter werden von den Sicherheitsdienststellen für Aufgaben gem. § 2 Z 4 bereitgehalten und bei Bedarf über Anforderung der Flugeinsatzstelle beigestellt werden.

Zu Art. I § 5 Z 1

Die Rettungsleitstelle ist mit den erforderlichen Nachrichtenmitteln auszustatten und während der Zeit der Bereitstellung des Rettungshubschraubers

besetzt zu halten. Sie hat die Notfälle gem. Art. I § 2 Z 1 bis 3 zu erfassen und den Einsatz des Rettungshubschraubers hierfür anzufordern.

Diese Einsätze werden insbesondere von den Rettungsorganisationen, von Sicherheitsdienststellen, von Kraftfahrerorganisationen, von Ärzten und von Krankenanstalten angesprochen werden.

Anforderungen für Flüge zu anderen unerläßlichen Hilfeleistungen gem. Art. I § 2 Z 4 sind an die Flugeinsatzstelle des Bundesministeriums für Inneres zu richten, welche auf Grund der jeweiligen Einsatzbedingungen den für den Bedarfsfall am besten geeigneten Hubschrauber einsetzen wird.

Zu Art. I § 5 Z 2

Der Rettungshubschrauber soll so stationiert werden, daß er innerhalb kürzester Zeit nach der Alarmierung starten kann. Daher sind die Aufenthaltsräume für die Besatzung im Nahbereich des Hubschrauber-Standplatzes vorzusehen.

Die Versorgung des Rettungshubschraubers soll weitestgehend vom Betriebsdienst des Flughafens unabhängig sein (Hangardienst, Tankdienst), um die Einsatzbereitschaft nicht zu beeinträchtigen.

Der Bereitschaftsraum für die Hubschrauber-Besatzung soll in das Nachrichtensystem des Landesverbandes des ÖRK und der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen einbezogen werden.

Zu Art. I § 5 Z 3

Die Bestellung der Ärzte und Sanitäter für den Hubschrauber-Rettungsdienst wird vom Land geregelt werden.

Das Land wird mit der Ärztekammer, den Spitalerhaltern und den Rettungsorganisationen die erforderlichen Vereinbarungen schließen.

Die Wartung und Betreuung der medizinischen Ausrüstung des Hubschraubers umfaßt alle Tätigkeiten, die für das Funktionieren dieser Anlagen erforderlich sind, wie Nachfüllen des Sauerstoffes, Desinfizieren und Reinigen der Ausrüstung und des Innenraumes des Hubschraubers u. ähnliches.

Zu Art. I § 5 Z 4

Die Form der Aufzeichnungen über die Hilfeleistung und die Auswertung nach rettungstechnischen Kriterien wird im Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz und dem Amt der Landesregierung festgelegt werden.

Zu Art. I § 5 Z 5

Das Land wird die Beistellung von Bergungsspezialisten insbesondere mit der Landesleitung des Österreichischen Bergrettungsdienstes und mit dem Landesfeuerwehrverband regeln.

Diese Beistellung soll im Bedarfsfalle von den Flugeinsatzstellen bei den jeweiligen Organisationen angesprochen werden können.

Zu Art. I § 6

Das Bundesministerium für Inneres wird bereits bestehende Anlagen und Einrichtungen, wie die Flugeinsatzstellen, einen Hubschrauber AB 206 als Reservehubschrauber, das Fernmeldenetz der Exekutive, Werkstatteinrichtungen u. ähnliches beistellen und darüber hinaus die Kosten für folgende Bereiche aufbringen:

- a) Beschaffung eines Rettungshubschraubers mit der erforderlichen Einrichtung und Ausrüstung,
- b) Hubschrauber-Betriebskosten für den Rettungshubschrauber,
- c) Personalkosten für den Flugbetrieb und den technischen Betrieb sowie die Verwaltungserfordernisse.

In einem privatrechtlichen Vertrag zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Inneres, und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, der unmittelbar nach Abschluß der Vereinbarung unterzeichnet werden soll, wird vereinbart werden, daß der Hauptverband für den Betrieb des Rettungshubschraubers Kostenbeiträge an das Bundesministerium für Inneres leisten wird.

Diese Beiträge werden die Kosten für die Amortisation und den Betrieb des Rettungshubschraubers decken.

Der Personalbedarf wird durch die Mitverwendung von Piloten und Technikern der zuständigen Flugeinsatzstelle gedeckt werden.

Zu Art. I § 7

Das Land wird die Kosten für folgende Bereiche aufbringen:

- a) Beistellung und Betrieb einer Rettungsleitstelle,
- b) Schaffung der Stationierungsvoraussetzungen für den Rettungshubschrauber mit Betankungs- und Bodengeräten,
- c) Beistellung der Ärzte und Sanitäter sowie die Wartung und Betreuung der medizinischen Ausrüstung des Hubschraubers,

- d) Ergänzung der Medikamente und des Sanitätsmaterials,
- e) Führung der Aufzeichnungen über alle Hilfeleistungen und Auswertung nach rettungstechnischen Kriterien,
- f) Beistellung von Bergungsspezialisten im Bedarfsfalle.

Zu Art. IV

Der Beitritt von Ländern zur Vereinbarung mit dem Land Kärnten verpflichtet den Bund, die zur Anschaffung und den Betrieb der Rettungshubschrauber erforderlichen Mittel aufzubringen.

Daher soll die Einladung zum Beitritt vom Bund, vertreten durch den Bundesminister für Inneres, im Einvernehmen mit den übrigen Vertragsparteien erfolgen.

Diese Einladung kann dann erfolgen, wenn die Beteiligung der Sozialversicherungsträger an den Kosten im erforderlichen Umfang gewährleistet ist.

Da zu erwarten ist, daß auch andere Länder gemeinsam mit dem Bund einen Hubschrauber-Rettungsdienst einrichten wollen, soll mit der Beitrittsklausel ein Weg eröffnet werden, auf eine möglichst verwaltungsökonomische Weise dieses Ziel zu erreichen. Aus diesem Grund wurde auch die Textierung des Vereinbarungsentwurfes nicht auf ein Land allein abgestellt, sondern so gefaßt, daß ein Beitritt anderer Länder möglich ist. Mit diesem Beitritt wird das beitretende Land jene Pflichten und Rechte übernehmen, die im vorliegenden Vertrag das Land Kärnten übernimmt, die Pflichten und Rechte des Bundes bleiben ihrem Inhalt nach gleich, erstrecken sich dann aber auch auf das beitretende Land. Da der Beitritt anderer Länder zur Vereinbarung den Kreis derer erweitert, die gegenüber dem Bund berechtigt und verpflichtet sind und somit der Umfang der für die Anschaffung und den Betrieb der Rettungshubschrauber erforderlichen Mittel des Bundes ausgeweitet wird, soll es von der Initiative des Bundes abhängen, ob der Weg für einen solchen Beitritt eröffnet wird. Daher soll die Initiative zu einem solchen Beitritt beim Bund liegen und die Einladung zum Beitritt vom Bund, vertreten durch den Bundesminister für Inneres, im Einvernehmen mit den übrigen Vertragsparteien ausgesprochen werden.